



Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

Inhalt

54	Erläuterungen zu § 73 - Verdecktes Eigenkapital	3
54.1	Grundsätzliches zum verdeckten Eigenkapital	3
54.2	Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrages	3
54.3	Zinsen auf verdecktem Eigenkapital	3

54 Erläuterungen zu § 73 - Verdecktes Eigenkapital

54.1 Grundsätzliches zum verdeckten Eigenkapital

Als verdecktes Eigenkapital gilt der Anteil am Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, auch wenn keine eigentliche Steuerumgehung vorliegt.

Als Eigenkapital werden in der Regel besteuert (§ 28 VO StG):

- 1/5 der Bilanzsumme bei Immobiliengesellschaften
- 1/7 der Bilanzsumme bei den übrigen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften
- 1/10 der Bilanzsumme bei Gesellschaften und Genossenschaften, die vorwiegend sozialen Wohnungsbau mit Hilfe öffentlicher Mittel betreiben.

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist grundsätzlich verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Zu den Steuerfolgen bei der Gewinnsteuer siehe Bemerkungen zu § 59 Abs. 1 Ziff. 4 StG.

54.2 Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrages

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital (Nennwertkapital) und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital verrechnet werden.

Handelt es sich jedoch um Schulden gegenüber Anteilshabern oder diesen nahe stehenden Personen, für die ein Rangrücktritt im Rahmen einer Sanierungsmassnahme gewährt wurde, werden diese Schulden in dem Umfang nicht als Bestandteil des steuerbaren Kapitals betrachtet, als der Bilanzverlust die offenen und stillen Reserven übersteigt. Für die Ermittlung der Zinsen auf verdecktem Eigenkapital werden jedoch auch diese Schulden als verdecktes Eigenkapital behandelt (§ 59 Abs. 1, Ziff. 4 StG).

54.3 Zinsen auf verdecktem Eigenkapital

Zinsen auf verdecktem Eigenkapital sind verdeckte Gewinnausschüttungen (§ 59 Abs. 1 Ziff. 4 StG). Die Ermittlung der aufzurechnenden Schuldzinsen erfolgt in der Regel gemäss Kreisschreiben ESTV Nr. 6 vom 6.6.1997.